

Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfalle unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.\*

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichtes zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

(7) Großabnehmer sollen Arbeiten gemäß Abs. 6 grundsätzlich für die Zeit angekündigter Lieferunterbrechung planen. ^

#### § 10

(1) Der Abnehmer, der auf Grund der Verhältnisse in seinen Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf ununterbrochene Energieversorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, muß auf seine Kosten Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben.

(2) Elektroenergieerzeugungsanlagen dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans mit den öffentlichen Versorgungsanlagen parallel betrieben werden. Der Betreiber, der nicht zur Einspeisung berechtigt und verpflichtet ist, hat durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, daß die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz zustande kommt.

(3) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten.

#### § 11

##### Liefereinschränkung and -Unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -Unterbrechung rechtzeitig vorher bekanntzugeben, und zwar den Großabnehmern bis zum 10. Kalendertag des Monats vor dem Beginn, den sonstigen Abnehmern mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten. Während der so bezeichneten Zeit ruht die Lieferpflicht. Großabnehmern sind Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme im laufenden Planjahr für das folgende Planjahr als Orientierung anzukündigen.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(4) Großabnehmer, mit denen das auf Grund der Abnahmeverhältnisse in ihren Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit vereinbart wurde, sind jeweils schriftlich, andere Abnehmer sind öffentlich oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

(5) Dem Großabnehmer wird in bezug auf Liefereinschränkung und -Unterbrechung der Abnehmer gleichgestellt, der auf ständige Energielieferung angewiesen ist (z. B. versorgungswichtiger Lebensmittelbetrieb, Einrichtung des Gesundheitswesens, Forschungseinrichtungen u. a.). Der Abnehmer hat das zu beantragen und zu begründen.

(6) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(7) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -Unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

#### § 12

##### Begrenzung der Leistungsanspruchnahme

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer zu verlangen, daß er die Leistungsanspruchnahme von Elektro- und Wärmeenergie während der Spitzenbelastungszeiten und die Tageshöchstmengen des Gasverbrauches während der Hauptbelastungszeiten begrenzt und dazu Vereinbarungen eingegangen werden. Der § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag des Abnehmers hat der Energieversorgungsbetrieb darüber Auskunft zu geben, wann die Begrenzung voraussichtlich aufgehoben werden kann.

##### Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

#### § 13

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustandes (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitung.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 2 Jahre vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens einen Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.